



**Ordnung
der
Evangelischen Jugend
der Pfalz**
in der Fassung vom 19. Februar 2004

Herausgeber:

Evangelische Jugend der Pfalz
c/o Landesjugendpfarramt der Evangelischen Kirche der Pfalz
Postfach 2870
67616 Kaiserslautern
Tel.: +49/(0)6 31/36 42-001
Fax: +49/(0)6 31/36 42-099
info@evangelische-jugend-pfalz.de
www.evangelische-jugend-pfalz.de



Stand: April 2005



Inhalt

I Ordnung der Evangelischen Jugend

der Pfalz in der Fassung vom 19.02.2004

S. 5

Vorwort

S. 5

Präambel

S. 5

Abschnitt 1: Grundsätze

S. 7

- § 1 Evangelische Jugend der Pfalz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Leitungsgremien
- § 4 Konferenz der freien Jugendverbände
- § 5 Landesjugendpfarramt

Abschnitt 2: Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben

S. 9

- § 6 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Leitungsgremien
- § 7 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Konferenz der freien Jugendverbände
- § 8 Aufgaben der Leitungsgremien
- § 9 Aufgaben der Konferenz der freien Jugendverbände
- § 10 Aufgaben des Landesjugendpfarramtes

Abschnitt 3: Evangelische Jugend auf der Ebene der Kirchengemeinde

S. 12

- § 11 Grundsätze
- § 12 Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 13 Freie Jugendverbände
- § 14 Gemeindemitarbeiterinnen-/ Gemeindemitarbeiterkreis
- § 15 Gemeindejugendausschuss

Abschnitt 4: Evangelische Jugend auf der Ebene des Kirchenbezirkes

S. 14

- § 16 Grundsätze
- § 17 Evangelische Jugendvertretung
- § 18 Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum
- § 19 Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreis

Abschnitt 5: Evangelische Jugend auf der Ebene der Landeskirche

S. 16

- § 20 Mitarbeiterinnen-/ Mitarbeiterforum
- § 21 Sprecherinnen-/ Sprecherkreis
- § 22 Evangelische Landesjugendvertretung
- § 23 Vorstand
- § 24 In-Kraft-Treten



II Mustergeschäftsordnungen

Evangelische Jugendvertretung

Abschnitt A Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum

Abschnitt B Dekanatssprecherin-/ Dekanatssprecherkreis

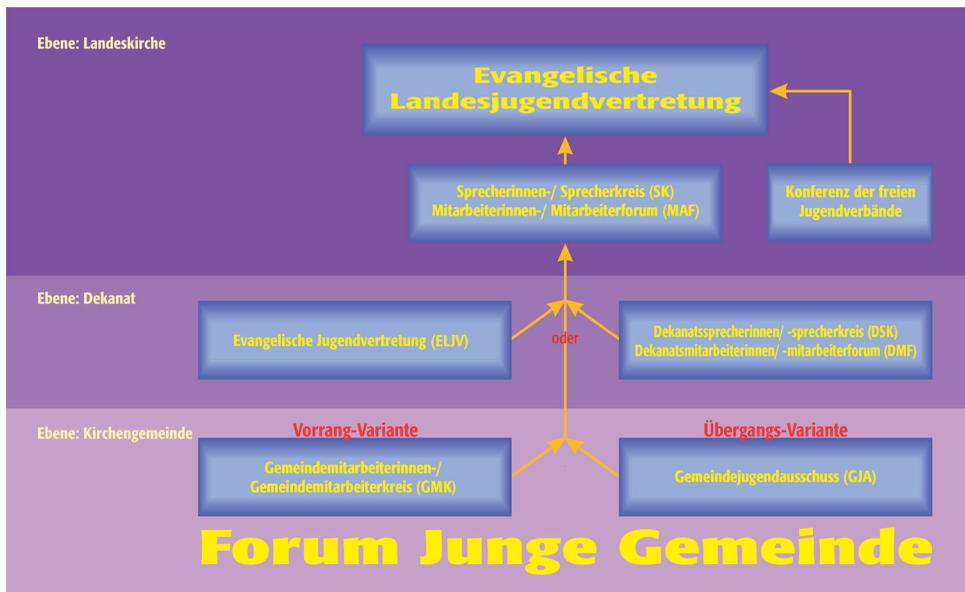
S. 18

III Adressenteil

Mitgliedsverbände u. a.

S. 26

Die Struktur der Evangelischen Jugend der Pfalz



I Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz in der Fassung vom 19.02.2004

Vorwort

Nach einem Leitbildprozess einigte sich die Evangelische Jugend der Pfalz im Jahre 2000 auf sieben Thesen zu einem generellen Verständnis Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit. Diese Thesen stehen im Mittelpunkt einer abgeschlossenen Kampagne und im Anfang einer Diskussion um die neue Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz. In der Ordnung werden die Thesen in einer Präambel zusammengefasst und als Artikel weitergeführt. Für die Verwendung in der täglichen Arbeit in den Gliederungen und Kreisen der Evangelischen Jugend der Pfalz bedürfen die Artikel eines Prozesses der Aneignung. Hierzu liegen zwei Erläuterungen vor ¹⁾. Präambel und Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz sollen den Jugendverband dazu befähigen, sein Leitbild und seine Ziele in Wirksamkeiten zu verwandeln.

Präambel

Artikel 1

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz ist Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen für Kinder und Jugendliche.

Artikel 2

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit und Erfahrbarkeit des lebensbehahenden, lebenserneuernden und schöpferischen Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung der Welt in Gottes Reich.

Artikel 3

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ereignet sich im Spannungsfeld des Evangeliums und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen in unserer Gesellschaft.

Artikel 4

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist ganzheitliche, am Menschen orientierte Bildungsarbeit mit Inhalten religiöser, sozialer, emotionaler und kognitiver Bildung.

¹⁾ Landesjugendkammer der Evang. Kirche der Pfalz (Hrsg.): „Perspektiven evangelischer Kinder- und Jugendarbeit - ein Arbeitsbuch für die Kinder- und Jugendarbeit in der Evang. Kirche der Pfalz“, Kaiserslautern, 1999





Artikel 5

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Glauben an die Botschaft von der Rechtfertigung des von Gott entfremdeten Menschen. Sie nimmt Kinder und Jugendliche mit ihren Selbst- und Weltdeutungen ernst und begleitet sie bei der Entwicklung ihres Glaubens und bei der gemeinsamen Suche nach einer gelingenden Gestaltung christlicher Handlungs- und Lebensperspektiven.

Artikel 6

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ereignet sich als kirchliche Arbeit im Horizont des Reiches Gottes. Ausgehend von einer Theologie des Lebens arbeitet sie in Solidarität mit den Kirchen in der Einen Welt an der Entwicklung einer „Kultur des Lebens“ aus dem Glauben an Jesus Christus mit. Sie hat somit Anteil an der christlichen „Mission des Lebens“.

Artikel 7

In der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit erfahren Kinder und Jugendliche die befreiende Kraft des Evangeliums. Sie nehmen sich als „Kinder der Freiheit“ wahr und wirken an der Gestaltung der Kirche als kommunikative Gemeinde mit. Die kommunikative Gemeinde gewinnt in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit auf parochialer und überparochialer Ebene exemplarisch Gestalt. In der Kraft des lebensbejahenden, lebenserneuernden und schöpferischen Geistes Gottes ermöglicht evangelische Kinder- und Jugendarbeit Erfahrungen gelingenden Glaubens und Lebens. Von der Erfahrung Gottes als Gott des Lebens her kritisiert evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebensfeindliche Mechanismen, Strukturen, Entwicklungen und Ideologien in Kirche und Gesellschaft.



Abschnitt 1: Grundsätze

§ 1 Evangelische Jugend der Pfalz

- (1) Die Evangelische Jugend der Pfalz ist der Jugendverband der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und verantwortet die Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche eigenständig im Auftrag der Landeskirche (§§ 11, 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes/ SGB VIII). Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist gemäß § 75 Absatz 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes/ SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
- (2) In der Evangelischen Jugend der Pfalz haben sich die landeskirchlich verantwortete Jugendarbeit auf den Ebenen der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirkes und der Landeskirche und die freien evangelischen Jugendverbände zusammengeschlossen.
- (3) Die Evangelische Jugend der Pfalz achtet besonders auf die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und von Frauen und Männern.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Evangelische Jugend der Pfalz vertritt alle Mitglieder der Evangelischen Kirche der Pfalz, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend der Pfalz durch Teilnahme und Mitarbeit in Gruppen, Projekten und Einrichtungen der Evangelischen Jugend der Pfalz bekundet werden.

§ 3 Leitungsgremien

- Die Leitungsgremien der Evangelischen Jugend der Pfalz bestehen auf der Ebene der Kirchengemeinde aus:
- (1) dem Gemeindemitarbeiterinnen-/ Gemeindemitarbeiterkreis (GMK);
besteht ein solcher noch nicht, so kann zunächst ein Gemeindejugendausschuss (GJA) berufen werden;
 - (2) auf der Ebene des Kirchenbezirks aus:
 - a) der Evangelischen Jugendvertretung (EJV) oder
 - b) dem Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum (DMF) und dem Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreis (DSK);
 - (3) auf der Ebene der Landeskirche aus:
 - a) dem Mitarbeiterinnen-/ Mitarbeiterforum (MAF) und dem Sprecherinnen-/ Sprecherkreis (SK)
und
 - b) der Evangelischen Landesjugendvertretung (ELJV), als dem höchsten Entscheidungs- und Vertretungsgremium der Evangelischen Jugend der Pfalz.



§ 4 **Konferenz der freien Jugendverbände**

In der Evangelischen Jugend der Pfalz besteht eine Konferenz der ihr angehörenden freien Jugendverbände.

§ 5 **Landesjugendpfarramt**

Das Protestantische Landesjugendpfarramt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend der Pfalz.



Abschnitt 2: Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben

§ 6 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Leitungsgremien

- (1) In den Leitungsgremien sollen alle auf der jeweiligen Ebene bestehenden Verbände, Gruppierungen und Arbeitsbereiche der Evangelischen Jugend vertreten sein.
- (2) Soweit nichts anderes geregelt ist, muss die Hälfte der Vertreterinnen/ Vertreter ehrenamtlich tätig und die Hälfte muss zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre alt sein.
- (3) Über die in dieser Ordnung getroffenen Bestimmungen hinausgehende Regelungen, bezüglich der Zusammensetzung der Leitungsgremien und der Behandlung der Geschäfte, ergehen in von den Leitungsgremien auf Grund einer Mustergeschäftsordnung des Landeskirchenrates erlassenen Geschäftsordnungen. Diese sind von dem jeweiligen kirchlichen Leitungsgremium zu genehmigen.
- (4) Die Geschäftsführung der Leitungsgremien auf der Ebene der Kirchenbezirke und der Landeskirche obliegt der jeweiligen Zentralstelle (Landesjugendpfarramt, Jugendzentrale, Jugendreferentin/ Jugendreferent, Stadtjugendpfarramt).

§ 7 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Konferenz der freien Jugendverbände

- (1) Die Konferenz der freien Jugendverbände setzt sich gegenwärtig zusammen aus den freien Jugendverbänden in der Evangelischen Jugend der Pfalz:
 - a) Christlicher Verein junger Menschen (CVJM) Pfalz e.V.,
 - b) Evangelischer Gemeinschaftsverband Pfalz e.V. Gemeinschaftsjugend,
 - c) EC Kreisverband Pfalz, Jugendarbeit des Südwestdeutschen Gemeinschaftsverbandes (SGV) e.V.,
 - d) Evangelische Gemeindejugend Pfalz e.V. – Otto-Riethmüller-Haus,
 - e) Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Rheinland-Pfalz – Saar.
- (2) Über die Aufnahme weiterer freier Jugendverbände in die Evangelische Jugend der Pfalz entscheidet die Kirchenregierung auf Vorschlag der Evangelischen Landesjugendvertretung. Der Vorschlag muss in der Evangelischen Landesjugendvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (3) Über den Ausschluss eines freien Jugendverbandes aus der Evangelischen Jugend der Pfalz entscheidet die Kirchenregierung.
- (4) Die Evangelische Landesjugendvertretung ist vorher zu hören.
Für die Behandlung der Geschäfte der Konferenz gilt § 6 Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

§ 8 Aufgaben der Leitungsgremien

- (1) Die Leitungsgremien befassen sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche. Sie planen und koordinieren diese Arbeit auf der jeweiligen Ebene der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).



- (2) Die jeweiligen kirchlichen Leitungsgremien sollen mit den jeweiligen Leitungsgremien der Evangelischen Jugend der Pfalz in allen Belangen der Kinder- und Jugendarbeit eng zusammenarbeiten.
- (3) Zu den Aufgaben der Leitungsgremien gehören insbesondere:
1. Beratung des jeweils zuständigen kirchlichen Leitungsgremiums in allen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere bei den kinder- und jugendarbeitsrelevanten Teilen des jeweiligen kirchlichen Haushaltes,
 2. Öffentlichkeitsarbeit für die Evangelische Jugend auf der jeweiligen Ebene und Stellungnahme zu gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Fragen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit,
 3. Zusammenarbeit innerhalb der Evangelischen Jugend der Pfalz; Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit, der Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe sowie mit staatlichen Stellen,
 4. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in zu- und übergeordneten Gremien sowie von eigenen Organen und Festlegung der Organkompetenzen,
 5. Beratung des jeweils zuständigen kirchlichen Leitungsgremiums bei der Anstellung und Berufung beruflicher Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für die Kinder- und Jugendarbeit,
 6. Entgegennahme von Arbeitsberichten der zugeordneten Gremien und der eigenen Organe,
 7. Kenntnisnahme von Arbeitsberichten der beruflichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit an die jeweils zuständigen kirchlichen Gremien.

§ 9 Aufgaben der Konferenz der freien Jugendverbände

- (1) In der Konferenz arbeiten die in § 7 genannten freien Jugendverbände zusammen.
- (2) Ihre Aufgaben sind:
1. Austausch über die Arbeit der freien Jugendverbände,
 2. Beratung und Koordinierung der Interessen der freien Jugendverbände,
 3. Vertretung der gemeinsamen Belange,
 4. Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter der freien Jugendverbände in die Evangelische Landesjugendvertretung.

§ 10 Aufgaben des Landesjugendpfarramtes

Die Aufgaben des Landesjugendpfarramtes und der Landesjugendpfarrerin/ des Landesjugendpfarrers sind insbesondere:

1. Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Evangelischen Jugend der Pfalz,
2. Erarbeitung von konzeptionellen Entwürfen für Kinder- und Jugendarbeit im Rückbezug auf Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung,
3. fachliche Arbeit an den theologischen, pädagogischen, geschlechtsspezifischen und jugendpolitischen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
4. Prüfung, Evaluation und modellhafte Weiterentwicklung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit,



5. Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beratung und Unterstützung in Fragen der Förderung und Finanzierung von Kinder- und Jugendarbeit,
7. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit,
8. laufende Informationen der in der Kinder- und Jugendarbeit handelnden und verantwortlichen Personen,
9. Führung der Geschäfte der Evangelischen Landesjugendvertretung,
10. Durchführung eigener Projekte,
11. Vertretung der Evangelischen Jugend der Pfalz in der Öffentlichkeit.



Abschnitt 3: Evangelische Jugend auf der Ebene der Kirchengemeinde

§ 11 Grundsätze

- (1) Die Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche in der Kirchengemeinde verantworten Pfarrerinnen/ Pfarrer und das Presbyterium in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie sollen für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, sie beauftragen und ihnen für ihre Arbeit die notwendige Anleitung, Unterstützung und Fortbildung zukommen lassen.
- (2) Kinder und Jugendliche sind an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
- (3) Der Gemeindemitarbeiterinnen-/ Gemeindemitarbeiterkreis oder der Gemeindejugendausschuss soll in Absprache mit dem Presbyterium die Kinder und Jugendlichen zu einem „Forum Junge Gemeinde“ öffentlich einladen. Sie berichten über ihre Arbeit und führen einen Austausch über aktuelle Fragen der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche.
Das „Forum Junge Gemeinde“ hat das Recht, Anträge an den Gemeindemitarbeiterinnen-/ Gemeindemitarbeiterkreis beziehungsweise an den Gemeindejugendausschuss zu richten.

§ 12 Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Berufliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter werden der Kirchengemeinde zugewiesen oder von der Kirchengemeinde angestellt. Sie müssen über eine der Aufgabe entsprechende Qualifikation verfügen.
- (2) Das Presbyterium gewährleistet die für die Tätigkeit der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters erforderliche Freistellung zur Mitarbeit auch an gemeindeübergreifenden Projekten und Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Evangelischen Jugend der Pfalz.
- (3) Die Dienstaufsicht über berufliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, die der Kirchengemeinde zugewiesen oder von der Kirchengemeinde angestellt sind, obliegt der Dekanin/ dem Dekan. Die Fachberatung in allen kinder- und jugendspezifischen Fragen nimmt das Landesjugendpfarramt wahr.

§ 13 Freie Jugendverbände

Die Presbyterien können die in der Evangelischen Landesjugendvertretung vertretenen freien Jugendverbände mit der Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit beauftragen.

§ 14 Gemeindemitarbeiterinnen-/ Gemeindemitarbeiterkreis

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den verschiedenen Arbeitsformen und freien Verbänden der Evangelischen Jugend im Bereich der Kirchengemeinde bilden den



- Gemeindemitarbeiterinnen-/ Gemeindemitarbeiterkreis.
- (2) Das Pfarramt lädt alle Personen gemäß Absatz 1 zur konstituierenden Sitzung ein. Besteht kein Gemeindemitarbeiterinnen-/ Gemeindemitarbeiterkreis, kann das Presbyterium einen Gemeindejugendausschuss einberufen. Dabei soll es die Vorschläge der Arbeitsbereiche berücksichtigen. Der Gemeindejugendausschuss ist aufzulösen, sobald ein Gemeindemitarbeiterinnen-/ Gemeindemitarbeiterkreis gebildet werden kann.
- (3) Der Gemeindemitarbeiterinnen-/ Gemeindemitarbeiterkreis wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Anwesenden eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen und soll auf Wunsch des „Forums Junge Gemeinde“ einberufen werden. Er ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 15 Gemeindejugendausschuss

- (1) In den Gemeindejugendausschuss sollen Mitglieder aus der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit, z. B. aus Kindergottesdienst, Kindergruppen, kinder- und jugendmusikalischer Arbeit, Konfirmandinnen-/ Konfirmandenarbeit, Jugendgruppen, freien Jugendverbänden, Offener Kinder- und Jugendarbeit und aus dem Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit berufen werden. Gibt es mehrere berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Gemeinde, hat nur eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter Stimmrecht. Dem Gremium können mit beratender Stimme angehören: Mitglieder aus Kindertagesstätten, Jugendsozialarbeit, Schulen, Gruppen und Kreisen zur Förderung der Erziehung in der Familie, Kinder- und Jugendkulturarbeit, Projekten und anderen Arbeitsgebieten sowie bis zu zwei Mitglieder des Presbyteriums (ggf. die Jugendvertretung des Presbyteriums) und alle beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend im Bereich der Kirchengemeinde.
- (2) § 6 Absatz 2 dieser Ordnung findet auf den Gemeindejugendausschuss keine Anwendung.
- (3) Für die Konstituierung und die Arbeitsweise des Gemeindejugendausschusses gilt § 14 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung entsprechend.



Abschnitt 4: Evangelische Jugend auf der Ebene des Kirchenbezirkes

§ 16 Grundsätze

- (1) Zur Leitung der Evangelischen Jugend auf der Ebene des Kirchenbezirkes kann entweder
- a) eine Evangelische Jugendvertretung oder
 - b) ein Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum und ein Dekanatsprecherinnen-/ Dekanatsprecherkreis eingerichtet werden. Mehrere Kirchenbezirke können zusammen ein Leitungsgremium bilden.
- (2) Der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung amtierende Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterkreis entscheidet darüber, welches Leitungsgremium nach Absatz 1 im Kirchenbezirk eingerichtet wird. Er verabschiedet eine Geschäftsordnung für das Leitungsgremium und legt diese der Evangelischen Landesjugendvertretung und dem Bezirkskirchenrat zur Genehmigung vor. Auf Grund der genehmigten Geschäftsordnung lädt der amtierende Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterkreis zur konstituierenden Sitzung des Leitungsgremiums ein.
- Ist zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung in einem Kirchenbezirk kein amtierender Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterkreis vorhanden, so lädt die Dekanin/ der Dekan oder eine von ihr/ ihm beauftragte Vertreterin, ein von ihr/ ihm beauftragter Vertreter alle im Kirchenbezirk ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugendarbeit zu einem vorläufigen Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum ein. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Auf Grund der genehmigten Geschäftsordnung lädt die Dekanin/ der Dekan oder die beauftragte Vertreterin/ der beauftragte Vertreter zur konstituierenden Sitzung des Leitungsgremiums ein. Mit dessen Konstituierung wird das vorläufige Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum aufgelöst.

§ 17 Evangelische Jugendvertretung

- (1) Der Evangelischen Jugendvertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. Vertreterinnen und Vertreter aus den Kirchengemeinden,
 2. Vertreterinnen und Vertreter der Ehrenamtlichen aus Projekten und Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterkreisen, die auf der Ebene des Kirchenbezirkes arbeiten;
 3. Vertreterinnen und Vertreter aus jedem freien Jugendverband gemäß § 7, der im Kirchenbezirk tätig ist;
 4. eine Jugendreferentin/ ein Jugendreferent oder eine Stadtjugendpfarrerin/ ein Stadtjugendpfarrer;
 5. eine Dekanatsjugendpfarrerin/ ein Dekanatsjugendpfarrer.
- Die Zahl der einzelnen Vertreterinnen und Vertreter regelt die Geschäftsordnung.



- (2) Die Evangelische Jugendvertretung kann weitere Personen mit beratender Stimme berufen. Sind weitere Jugendreferentinnen/ Jugendreferenten und Dekanatsjugendpfarrerinnen/ Dekanatsjugendpfarrer im Kirchenbezirk tätig, gehören diese der Evangelischen Jugendvertretung mit beratender Stimme an. Der Bezirkskirchenrat soll ein beratendes Mitglied der Evangelischen Jugendvertretung benennen.

§ 18 Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum

- (1) Das Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum ist das zentrale Treffen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend (§ 1 Absatz 2) auf der Ebene des Kirchenbezirkes.
Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Forum an:
1. alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend einschließlich der freien Jugendverbände und
 2. an der Mitarbeit in der Evangelischen Jugend interessierte Mitglieder von Gruppen und Projekten.
Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk, sowie die Stadtjugendpfarrerin/ der Stadtjugendpfarrer und die Dekanatsjugendpfarrerin/ der Dekanatsjugendpfarrer gehören dem Forum mit beratender Stimme an.
- (2) Das Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist es jeder Zeit einzuberufen.

§ 19 Dekanatsprecherinnen-/ Dekanatsprecherkreis

- (1) Der Dekanatsprecherinnen-/ Dekanatsprecherkreis ist die Vertretung der Evangelischen Jugend auf der Ebene des Kirchenbezirks und deren Entscheidungsgremium unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforums. Die Mitglieder des Dekanatsprecherinnen-/ Dekanatsprecherkreises werden vom Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum gewählt, wobei jeder der im Kirchenbezirk arbeitenden freien Jugendverbände repräsentiert sein soll. Eine Jugendreferentin/ ein Jugendreferent oder die Stadtjugendpfarrerin/ der Stadtjugendpfarrer und gegebenenfalls eine Dekanatsjugendpfarrerin/ ein Dekanatsjugendpfarrer sind stimmberechtigte Mitglieder im Dekanatsprecherinnen-/ Dekanatsprecherkreis.
Ein Mitglied der Bezirkssynode soll ihm mit beratender Stimme angehören. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.
- (2) Die Amtszeit des Dekanatsprecherinnen-/ Dekanatsprecherkreises beträgt in der Regel ein Jahr.
Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn 50 Prozent der gewählten Mitglieder anwesend sind.



Abschnitt 5: Evangelische Jugend auf der Ebene der Landeskirche

§ 20 Mitarbeiterinnen-/ Mitarbeiterforum

- (1) Das Mitarbeiterinnen-/ Mitarbeiterforum ist die Vollversammlung der Ehrenamtlichen der Evangelischen Jugend der Pfalz.
- (2) Die Arbeit erstreckt sich auf Themen der Jugendverbandsarbeit, Entwicklung von Konzepten, Arbeit am Profil Evangelischer Jugend und Fragen der Ausbildung.
- (3) Das Mitarbeiterinnen-/ Mitarbeiterforum kann dem Sprecherinnen-/ Sprecherkreis Arbeitsaufträge erteilen.

§ 21 Sprecherinnen-/ Sprecherkreis

- (1) Der Sprecherinnen-/ Sprecherkreis ist die Vertretung der Ehrenamtlichen auf der Ebene der Landeskirche.
- (2) Er ist dem Mitarbeiterinnen-/ Mitarbeiterforum verantwortlich.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Sprecherinnen-/ Sprecherkreises sind die ehrenamtlichen Vertreterinnen/ Vertreter der Leitungsgremien auf der Ebene der Kirchenbezirke und der Landesarbeitskreise.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Evangelische Landesjugendvertretung

- (1) Die Evangelische Landesjugendvertretung ist das Leitungsgremium der Evangelischen Jugend der Pfalz. Unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung von Landeskirchenrat und Kirchenregierung nimmt die Evangelische Landesjugendvertretung in Verbindung mit der Landesjugendpfarrerin/ dem Landesjugendpfarrer die Interessen der Evangelischen Jugend der Pfalz gegenüber kirchlichen und nicht kirchlichen Stellen wahr.
- (2) Der Evangelischen Landesjugendvertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Zehn ehrenamtliche Vertreterinnen/ Vertreter des Sprecherinnen-/ Sprecherkreises. Diese müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre alt sein;
 2. Zehn Vertreterinnen/ Vertreter der freien Jugendverbände. Die Hälfte der Vertreterinnen/ Vertreter muss ehrenamtlich und die Hälfte muss zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre alt sein;
 3. Zwei Vertreterinnen/ Vertreter der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten,
 4. Zwei Vertreterinnen/ Vertreter der beruflichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für Kinder- und Jugendarbeit auf Gemeindeebene;
 5. Zwei Vertreterinnen/ Vertreter der Dekanatsjugendpfarrerinnen und Dekanatsjugendpfarrer;
 6. Eine Vertreterin/ ein Vertreter der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien;
 7. Eine Vertreterin/ ein Vertreter der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufsschulen;



8. Die Landesjugendpfarrerin/ der Landesjugendpfarrer.

Der Evangelischen Landesjugendvertretung gehören mit beratender Stimme an:

1. Die Dezernentin/ der Dezernent für Jugendarbeit im Landeskirchenrat;
2. Die Vertreterinnen/ Vertreter der Jugend in der Landessynode;
3. Zwei Vertreterinnen/ Vertreter der Evangelischen Jugend der Pfalz in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz;
4. Zwei Vertreterinnen/ Vertreter der Evangelischen Jugend der Pfalz in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland;
5. Eine Vertreterin/ ein Vertreter aus der Referentinnen-/ Referentenkonferenz des Landesjugendpfarramtes.

Zu Sachthemen können Gäste eingeladen werden.

- (3) Die Amtszeit der Evangelischen Landesjugendvertretung beträgt drei Jahre. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn 50 Prozent der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 23 Vorstand

- (1) Die Evangelische Landesjugendvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstand.
Er besteht aus zehn Personen, mindestens drei davon kommen aus den freien Jugendverbänden.
Der Vorstand wird von drei Vorsitzenden geleitet. Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied und geschäftsführende Vorsitzende/ geschäftsführender Vorsitzender an. Zusätzlich wählt die Evangelische Landesjugendvertretung je eine weitere Vorsitzende/ einen weiteren Vorsitzenden aus der landeskirchlich verantworteten Jugendarbeit und aus den freien Jugendverbänden.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
1. Die Vorbereitung der Sitzungen der Evangelischen Landesjugendvertretung und
 2. die Wahrnehmung der Geschäfte und Durchführung der Beschlüsse der Evangelischen Landesjugendvertretung.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 Prozent der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, 29. März 2004

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Kirchenregierung -

Cherdron

Kirchenpräsident



**Mustergeschäftsordnungen für
die Evangelische Jugendvertretung
und
das Dekanatsmitarbeiterinnen-/
Dekanatsmitarbeiterforum /
den
Dekanatssprecherinnen-/
Dekanatssprecherkreis**

**Beraten durch die
Evangelische Landesjugendvertretung
am 17.09.2004**



Mustergeschäftsordnung für die Evangelische Jugendvertretung

§ 1 Konstituierung der Evangelischen Jugendvertretung

Für die Konstituierung der Evangelischen Jugendvertretung gelten die Bestimmungen des § 17 der Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz.

§ 2 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Inhaltsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/ von dem Vorsitzenden und der/ dem Protokollantin/Protokollanten zu unterschreiben.

Das Protokoll beinhaltet:

- das Datum der Versammlung
- den Ort der Versammlung
- eine Liste der Anwesenden
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Lesung und Genehmigung vergangener Protokolle
- die Tagesordnung
- die Ergebnisse und Entscheidungen der Versammlung

Das Protokoll der konstituierenden Sitzung und jeder weiteren Sitzung mit Wahl eines Vorstandes beziehungsweise der Wahl von Delegierten in den Sprecherinnen-/ Sprecherkreis ist in einer Abschrift dem Sprecherinnen- / Sprecherkreis der Evangelischen Jugend der Pfalz zur Verfügung zu stellen.

Es enthält über die zuvor genannten Punkte hinaus Namen und Alter der Stimmberechtigten (Geburtsjahr).

§ 3 Arbeitsweise

Die Evangelische Jugendvertretung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist sie auf Wunsch eines Viertels ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Evangelische Jugendvertretung bestimmt in der Geschäftsordnung die Wahrnehmung der Geschäftsführung nach § 8 der Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz.

Stimmberechtigung

Der Evangelischen Jugendvertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Je maximal zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Kirchengemeinden im Kirchenbezirk.
2. Vertreterinnen und Vertreter der Ehrenamtlichen aus Projekten und Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterkreisen, die auf der Ebene des Kirchenbezirk arbeiten. Die Bezeichnung der zugelassenen Projekte, ihre Zielsetzung und die Anzahl der zugelassenen stimmberechtigten Vertreter wird im Protokoll der konstituierenden Sitzung sowie bei Änderungen in den weiteren Protokollen vermerkt.



3. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jedem freien Jugendverband, der im Kirchenbezirk tätig ist.
4. Die Anzahl der Vertreter/-innen aus einer Kirchengemeinde kann auf maximal vier erhöht werden, die Anzahl der Vertreter/-innen aus einem freien Jugendverband kann auf maximal drei erhöht werden, wenn diese in besonderer Weise tätig sind. Hierzu bedarf es eines Entschlusses mit einer 2/3-Mehrheit der Evangelischen Jugendvertretung.
5. Eine Jugendreferentin/ ein Jugendreferent oder eine Stadtjugendpfarrerin/ ein Stadtjugendpfarrer aus der Zentralstelle der Evangelischen Jugend. (Diese Option ist in der GO vor Ort zu entscheiden).
6. Gegebenenfalls eine Dekanatsjugendpfarrerin/ ein Dekanatsjugendpfarrer.

Auf Beschluss der Evangelischen Jugendvertretung kann Personen bei widrigem Verhalten das Stimmrecht entzogen werden. Das Stimmrecht der Entsendestelle bleibt in diesem Falle erhalten.

§ 4 Redeberechtigung

Die Evangelische Jugendvertretung kann auf Antrag nichtstimmberechtigten Personen das Rederecht erteilen oder entziehen. Die Landesjugendpfarrerin/ der Landesjugendpfarrer oder ihre Vertreterin/ sein Vertreter genießen ein uneinschränkbares Gastrecht mit Rederecht.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Tage vor der Sitzung in geeigneter Weise eingeladen wurde.

§ 6 Willensbildung

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen zählen nicht zur einfachen Mehrheit. Die Geschäftsordnung der Evangelischen Jugendvertretung wird mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen. Alle von stimmberechtigten Personen eingebrachten Anträge sind nach erfolgter Debatte sowie Für-Rede und Gegen-Rede zur Abstimmung zu stellen. Werden mehrere Anträge mit unterschiedlichen Absichten zur gleichen Sache gestellt, so ist über den Antrag mit der weitesten Wirkung zuerst abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

§ 7 Vorstand und Geschäftsführender Ausschuss

Zur Geschäftsführung wählt die Evangelische Jugendvertretung eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung zur Wahrnehmung der Geschäftsführung. Darüber hinaus kann sie sich einen Vorstand und/ oder einen Geschäftsführenden Ausschuss geben. Die/ der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin/ sein Stellvertreter und/oder der Geschäftsführende Ausschuss werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Amtszeit wird von der Evangelischen Jugendvertretung festgelegt.



Die/der Vorsitzende / geschäftsführende Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Einladung zu den Sitzungen
- Leitung der Sitzung
- Vertretung der Evangelischen Jugendvertretung
- Abgabe eines Rechenschaftsberichts

Der Vorstand kann in Absprache mit der Evangelischen Jugendvertretung seine Aufgaben bestimmen und diese an andere Personen delegieren. Mit der Delegation von Aufgaben geht auch die Verantwortung für die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes auf die anderen Personen über.

Personen, die von der Evangelischen Jugendvertretung mit der Wahrnehmung von Aufgaben betraut sind, bedürfen der Entlastung durch Beschluss der Evangelischen Jugendvertretung.

Der Geschäftsführende Ausschuss hat die Aufgabe Beschlüsse der Evangelischen Jugendvertretung umzusetzen. Die/ der Vorsitzende der Evangelischen Jugendvertretung ist Vorsitzende/r des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Größe und die Arbeitsweise des Geschäftsführenden Ausschusses oder des Vorstandes wird von der Evangelischen Jugendvertretung in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Kassenführung

Sofern die Evangelische Jugendvertretung über eigene finanzielle Mittel verfügt, ist aus der Mitte der Evangelischen Jugendvertretung eine Kassenführung zu wählen. Die Amtszeit wird von der Evangelischen Jugendvertretung bestimmt. Der Vorstand soll keine Kassenführung übernehmen. Besteht ein Vorstand oder ein Geschäftsführender Ausschuss, so ist die Kassenführung Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Evangelische Jugendvertretung entscheidet über die Unterschriftsberechtigung bei Banken. Einmal jährlich ist ein Kassenbericht zu erstellen. Für die Prüfung des Kassenberichtes sind zwei Revisor/-innen für die Dauer von einem Jahr zu bestellen. Die Revision soll durch mindestens eine Vertreterin/ einen Vertreter des Bezirkskirchenrates wahrgenommen werden.



Mustergeschäftsordnung für das Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum/ den Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreis

Abschnitt A Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum

§ 1 Konstituierung des Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforums

Für die Konstituierung der Dekanatsjugendvertretung gelten die Bestimmungen des § 18 der Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz.

§ 2 Protokoll

Über jede Sitzung des Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforums ist ein Inhaltsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/ von dem Vorsitzenden und der Protokollantin/ dem Protokollanten zu unterschreiben. Das Protokoll beinhaltet:

- das Datum der Versammlung
- den Ort der Versammlung
- eine Liste der Anwesenden
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Lesung und Genehmigung vergangener Protokolle
- die Tagesordnung
- die Ergebnisse und Entscheidungen der Versammlung

Das Protokoll der konstituierenden Sitzung und jeder weiteren Sitzung mit Wahl eines Vorstandes beziehungsweise der Wahl von Delegierten in den Sprecherinnen-/ Sprecherkreis ist in einer Abschrift dem Sprecherinnen-/ Sprecherkreis der Evangelischen Jugend der Pfalz zur Verfügung zu stellen. Es enthält über die zuvor genannten Punkte hinaus Namen und Alter der Stimmberechtigten (Geburtsjahr).

§ 3 Arbeitsweise

Das Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum wird von der/ dem Vorsitzenden des Dekanatsprecherinnen-/ Dekanatsprecherkreises geleitet. Das Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum bestimmt in der Geschäftsordnung die Wahrnehmung der Geschäftsführung nach §8 der Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz.



§ 4 Stimmberechtigung

Dem Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum gehören als stimmberechtigte Mitglieder alle im Kirchenbezirk ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an der Mitarbeit in der Evangelischen Jugend interessierten Mitglieder von Gruppen und Projekten an.

Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören dem Forum mit beratender Stimme an.

Auf Beschluss des Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforums kann Personen bei widrigem Verhalten das Stimmrecht entzogen werden.

§ 5 Redeberechtigung

Das Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum kann nicht stimmberechtigten Personen das Rederecht auf Beschluss des Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforums erteilen oder entziehen.

Die Landesjugendpfarrerin/ der Landesjugendpfarrer oder ihre Vertreterin/ sein Vertreter genießen ein uneinschränkbares Gastrecht mit Rederecht.

§6 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Tage vor der Sitzung in geeigneter Weise eingeladen wurde.

Das Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum entscheidet in der Geschäftsordnung, welche Form der Einladung die geeignete ist.

§ 7 Willensbildung

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen zählen nicht zur einfachen Mehrheit.

Die Geschäftsordnung des Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforums wird mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.

Alle von stimmberechtigten Personen eingebrachten Anträge sind nach erfolgter Debatte sowie Für-Rede und Gegen-Rede zur Abstimmung zu stellen. Werden mehrere Anträge mit unterschiedlichen Absichten zur gleichen Sache gestellt, so ist über den Antrag mit der weitesten Wirkung zuerst abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

Abschnitt B Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreis

§ 8 Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreis

Das Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum wählt einen Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreis. Das Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum bestimmt nach § 6 (2) der Ordnung in der Geschäftsordnung die Anzahl Mitglieder des Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreises, die ehrenamtlich tätig sind oder das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Anzahl dieser Mitglieder muss so groß gewählt werden, dass jeder der im Kirchenbezirk arbeitenden freien Jugendverbände und Arbeitsbereiche im Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreis mit mindestens einer Person vertreten sein kann. Verzichtet ein Verband oder Arbeitsbereich auf die Aufstellung einer Kandidatin/ eines Kandidaten, kann die Größe des Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreises entsprechend verringert werden.

- (1) Wahlverfahren zum Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreis
1. Feststellung der im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbände und Feststellung der Anzahl der aus diesem Arbeitsbereich zu wählenden Personen.
 2. Feststellung der Anzahl der qua Amt stimmberechtigten Personen nach § 19 (1).
 3. Feststellung der weiteren zu wählenden Personen, die dem §6 (2) der Ordnung entsprechen und der Anzahl der Personen, die dieser Bestimmung nicht entsprechen müssen.
 4. Wahl der Vertreter/ -innen der freien Jugendverbände
 5. Benennung der Vertreter/-innen nach § 19 (1)
 6. Wahl der Vertreter/ -innen nach § 8 (1) Satz 3 der Geschäftsordnung Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreis

- (2) Wahl eines Vorsitzenden/ Vorstandes
Der Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreis wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und kann einen Vorstand wählen.

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Einladung zu den Sitzungen
- Leitung der Sitzung
- Vertretung des Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforums und des Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreises
- Abgabe eines Rechenschaftsberichts

Der Vorstand soll/ muß in Absprache mit dem Dekanatssprecher/-innenkreis seine Aufgaben bestimmen und diese an andere Mitglieder im Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreis delegieren. Mit der Delegation von Aufgaben geht auch die Verantwortung für die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes auf die anderen Personen über.

Personen, die vom Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatssprecherkreis mit der Wahrnehmung von Aufgaben betraut sind, bedürfen der Entlastung durch Beschluss des



Dekanatssprecherinnen-/ Dekanatsprecherkreises.
Für die Protokollführung gelten die Bestimmungen des § 2.

§ 9 Kassenführung

Sofern das Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum über eigene finanzielle Mittel verfügt, ist aus der Mitte des Dekanatsprecherinnen-/ Dekanatsprecherkreises eine Kassenführung zu wählen. Die Kassenführung kann von mehreren Personen wahrgenommen werden. Die Amtszeit wird vom Dekanatsmitarbeiterinnen-/ Dekanatsmitarbeiterforum bestimmt. Der Vorstand darf keine Kassenführung übernehmen. Der Dekanatsprecherinnen-/ Dekanatsprecherkreis entscheidet über die Unterschriftsberechtigung bei Banken. Einmal jährlich ist ein Kassenbericht zu erstellen. Für die Prüfung des Kassenberichtes sind zwei Revisoren für die Dauer von je zwei Jahren zu bestellen. Die Revision soll durch mindestens eine Vertreterin/ einen Vertreter des Bezirkskirchenrates wahrgenommen werden.

Mitgliedsverbände der Evangelischen Jugend der Pfalz

Evangelische Jugend der Pfalz
c/o Landesjugendpfarramt der Evangelischen Kirche der Pfalz
Postfach 2870
67616 Kaiserslautern
Tel.: +49/(0)6 31/36 42-001
Fax: +49/(0)6 31/36 42-099
info@evangelische-jugend-pfalz.de
www.evangelische-jugend-pfalz.de



Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Rheinland-Pfalz-Saar
Postfach 1180
67241 Lamsheim
Tel.: +49/(0)62 33/2 19 55
Fax: +49/(0)62 33/92 50
landesbureau@vcp-rps.de
www.vcp-rps.de



Christlicher Verband Junger Menschen (CVJM) Pfalz e. V.
Johannisstr. 32
67697 Otterberg
Tel.: +49/(0)63 01/71 50-0
Fax: +49/(0)63 01/71 50-49
info@cvjm-pfalz.de
www.cvjm-pfalz.de



EC-Kreisverband Pfalz
Jugendarbeit des Südwestdeutschen Gemeinschaftsverbandes (SGV)
c/o Diakonissen-Mutterhaus Lachen
Flugplatzstr. 91-99
67435 Neustadt
Tel.: +49/(0)62 31/91 52 44
Fax: +49/(0)62 31/91 56 15
jugendreferent@ec-pfalz.de
www.ec-pfalz.de



Gemeinschaftsjugend Pfalz
Römerstraße 24 A
67699 Heiligenmoschel
Tel.: +49/(0)63 63/99 47 75
Fax: +49/(0)63 63/99 47 76
jugendarbeit@egvpfalz.de
www.egvpfalz.de



Evangelische Gemeindejugend e. V.
Otto-Riethmüller-Haus
Am Weiher 47
67475 Weidenthal
Tel.: +49/(0)63 29/98 49 00
Fax: +49/(0)63 29/2 07
evangelische-gemeindejugend@orh.de
www.orh.de



Weitere wichtige Adressen

Landesjugendpfarramt der Evangelischen Kirche der Pfalz
Postfach 2870
67616 Kaiserslautern
Tel.: +49/(0)6 31/36 42-001
Fax: +49/(0)6 31/36 42-099
info@evangelische-jugend-pfalz.de
www.landesjugendpfarramt



Evangelische Kirche der Pfalz
Protestantische Landeskirche
Landeskirchenrat
Domplatz 5
67346 Speyer
Tel.: +49/(0)62 32/6 67-0
Fax: +49/(0)62 32/66 74 80
evkpfalz@t-online.de
www.evpfalz.de



Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Otto-Brenner-Straße 9
30159 Hannover
Tel.: +49/(0)5 11/12 15-164
Fax: +49/(0)5 11/12 15-299
info@evangelische-jugend.de
www.evangelische-jugend.de



Landesjugendring Rheinland-Pfalz
Raimundstraße 2
55118 Mainz
Tel.: +49/(0)61 31/96 02 00
Fax: +49/(0)61 31/61 12 26
info@ljr-rlp.de
www.ljr-rlp.de



Jugendzentralen/ Dekanatsjugendstellen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz

Dekanat Bad Bergzabern

Dekanatsjugendstelle
Bergzaberner Straße 21
76831 Billigheim-Ingenheim
Tel.: 0 63 49/92 84 63
Fax: 0 63 49/99 65 27 oder -59 77
Evang.Jugend-CVJMBadBergzabern@gmx.de

Dekanat Homburg

Prot. Jugendzentrale
Kirchenstraße 8
66424 Homburg
Tel.: 0 68 41/30 55
Fax: 0 68 41/66 03 20
protjugendzentrale-homburg@gmx.de

Dekanat Bad Dürkheim

Evang. Jugendzentrale
Kirchgasse 9
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 0 63 22/6 44 05
Fax: 0 63 22/98 76 91
jugendzentrale.bad.duerkheim@evkirchepfalz.de
www.jugendzentralen.de/bad-duerkheim

Dekanat Kaiserslautern

Prot. Jugendzentrale
Rittersberg 5
67657 Kaiserslautern
Tel.: 06 31/6 52 12
Fax: 06 31/9 31 99 (über Büro „Brücken
bauen“)
kontakt@protz-kl.de
www.protz-kl.de

Dekanat Germersheim

Dekanatsjugendstelle
Hauptstraße 1
76726 Germersheim
Tel.: 0 72 74/91 99 31
Fax: 0 72 74/91 96 62 (über Dekanat)
dekanat.germersheim@evkirchepfalz.de

Dekanat Kaiserslautern

Prot. Stadtjugendpfarramt
Benzinoring 57
67657 Kaiserslautern
Tel.: 06 31/3 60 55 40
Fax: 06 31/3 60 55 41
info@stadtjugendpfarramt.de

Dekanat Grünstadt

Evang. Jugendzentrale
Neugasse 17
67269 Grünstadt
Tel.: 0 63 59/94 90 58
Fax: 0 63 59/94 90 59
evjuz-gruenstadt@t-online.de

Dekanat Kirchheimbolanden

Evang. Jugendzentrale
Vorstadt 37
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 0 63 52/71 99-50
Fax: 0 63 52/71 99-59
prot.jugendzentrale-kibo@web.de



Dekanat Kusel

Evang. Jugendzentrale
Trierer Straße 39
66869 Kusel
Tel.: 0 63 81/83 25
Fax: 0 63 81/7 02 14 (über Dekanat)
djz.kusel@t-online.de

Dekanat Landau

Evang. Jugendzentrale
Stiftsplatz 7
76829 Landau
Tel.: 0 63 41/89 76 45
Fax: 0 63 41/92 22 66 (über Dekanat)
evjuzelandau@aol.com

Dekanat Lauterecken und Otterbach

Evang. Jugendzentrale
Kirchtalstraße 17
67731 Otterbach
Tel.: 0 63 01/41 95
Fax: 0 63 01/79 40 95
info@juz-otterbach.de
www.juz-otterbach.de

Dekanat Ludwigshafen

Prot. Stadtjugendpfarramt
Falkenstraße 17
67063 Ludwigshafen
Tel.: 06 21/51 91 48
Fax: 06 21/5 29 90 14
ejl@ejl.de
www.ejl.de

Dekanat Neustadt

Evang. Jugendzentrale
Wolfsburgstraße 10
67433 Neustadt
Tel.: 0 63 21/8 37 26
Fax: 0 63 21/35 56 88
dekanatsjugendstelle@t-online.de
www.jugendzentrale-nw.de

Dekanat Obermoschel

Prot. Jugendzentrale
Kirchenstraße 13
67823 Obermoschel
Tel.: 0 63 62/32 18
Fax: 0 63 62/46 39 (über Dekanat)
dekanatomo@hotmail.com

Dekanat Pirmasens

Prot. Jugendsekretariat
Dankelsbachstraße 64
66953 Pirmasens
Tel.: 0 63 31/24 19 25 u. -24 19 29
Fax: 0 63 31/24 19 36
juseps@aol.com
www.members.aol.com/juseps

Dekanat Rockenhausen

Dekanatsjugendstelle
Ringstraße 1 a
67806 Rockenhausen
Tel.: 0 63 61/39 41
Fax: 0 63 61/37 32 (über Dekanat)
evjugendrock@aol.com
www.jungstcharundmehr.de



Dekanat Speyer

Prot. Jugendzentrale

Marienstraße 1

67346 Speyer

Tel.: 0 62 32/60 07 30

Fax: 07 21/1 51 53 78 13 (PC-Fax)

email@juz-speyer.de

www.juz-speyer.de

Dekanat Winnweiler

Dekanatsjugendstelle

Höringer Straße 8

67722 Winnweiler

Tel.: 0 63 02/23 05

Fax: 0 63 02/13 08

ejwinnweiler@aol.com

www.jugendzentralen.de/Winnweiler

Dekanat Zweibrücken

Evang. Jugendzentrale

Kaiserstraße 24

66482 Zweibrücken

Tel.: 0 63 32/1 81 73

Fax: 0 63 32/90 36 70 (über Dekanat)

evjuzew@t-online.de



Tagungshäuser im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz

Martin-Butzer-Haus

Evangelische Jugendbildungsstätte

Martin-Butzer-Straße 36

67098 Bad Dürkheim

Tel.: 0 63 22/95 22-0

Fax: 0 63 22/95 22 50

martin-butzer-haus@t-online.de

www.evpfalz.de/tagungshaus/mb.htm

Otto-Riethmüller-Haus

Freizeit- und Bildungsstätte der Evangelischen

Gemeindejugend e.V.

Am Weiher 47

67475 Weidenthal

Tel.: +49/(0)63 29/98 49 00

Fax: +49/(0)63 29/2 07

evangelische-gemeindejugend@orh.de

www.orh.de

CVJM Zentrum Johannishöhe

Gästehaus des CVJM Pfalz e.V.

Johannisstr. 31 und 32

67697 Otterberg

Tel.: 0 63 01/71 50-0 oder -13

Fax: 0 63 01/71 50-49

info@cvjm-pfalz.de

www.cvjm-zentrum-johannishoehe.de

Johann-Sebastian-Bach-Haus

- Keysermühle -

Bahnhofstr. 1

76889 Klingenstein

Tel.: 0 63 49/99 39-0

Fax: 0 63 49/34 52

keysermuehle@evkirchepfalz.de

www.tagungshaeuser-pfalz.de

Lindelbrunn

Dekanatsjugendheim

Lindelbrunn 2

76889 Vorderweidenthal

Tel.: 0 63 98/3 16

http://www.evkirchepfalz.de/Rat_und_Hilfe/lindelbrunn.htm

Haus Mühlberg

Am Mühlberg 17

67677 Enkenbach-Alsenborn

Tel.: 0 63 03/23 37

Fax: 0 63 03/30 96

haus.muehlberg@evkirchepfalz.de

www.tagungshaeuser-pfalz.de

Haus Burgblick

Evangelisches Familienlandheim e.V. Kirkel

Burgstr. 10

66459 Kirkel

Tel.: 0 68 49/9 101 50 oder -67 91

Fax: 0 68 49/9 10 50

haus-burgblick@kirkel.de

www.kirkel.de/burgblick

Butenschoen-Haus

Protestantisches Bildungszentrum

Luitpoldstr. 8

76829 Landau/Pfalz

Tel.: 0 63 41/8 60 93

Fax: 0 63 41/34 81 26

butenschoen-haus@evkirchepfalz.de

www.tagungshaeuser-pfalz.de

Der Hahnenhof

Jugend- und Freizeitheim

76889 Oberschlettenbach

Tel.: 0 63 98/10 11



